

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch"

Der Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2021 den Entwurf zur 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Stauch" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils "Liptingen" der Gemeinde Emmingen-Liptingen und umfasst den südöstlichen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Stauch" der Gemeinde Emmingen-Liptingen und umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.Nrn: 5031/2, 5032 und 5034. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2021 liegt in der Zeit vom 22.12.2021 bis 27.01.2021 im Rathaus des Ortsteils Emmingen (Schulstraße 8, 78576 Emmingen-Liptingen), Zimmer 11, Bürgerbüro, und im Rathaus des Ortsteils Liptingen (Stockacher Straße 1, 78576 Emmingen-Liptingen, Zimmer) 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: die allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Emmingen sind: Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus Liptingen: Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Bei Einsichtnahme im Rathaus gilt die 3G-Regelung mit vorheriger Terminvereinbarung. Wir bitten folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

www.emmingen-liptingen.de/downloads/bauleitplanung/

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Emmingen-Liptingen, den 13.12.2021

gez.
Joachim Löffler
Bürgermeister